





1784, 5
17
667
IO. LVDOVICI SCHMIDII D.

SERENISS. DVC. COBURG. MEINING. CONSIL. AVLIC.
PANDECTAR. PROF. PVB. ORDIN. CVR. PROV. SAX.
COMM. ET SCABIN. COLL. ADSESS.

M. T.

IVRECONSULTORVM ORDINIS DECANI
PROGRAMMA SECVNDVM

DE

IVRE QVODAM NASSOVICO

QVOD

DIE ERKOBERVNG

DICITVR

QVO

DISSERTATIONEM INAVGVRALEM
PRAENOBILISSIMI SVMMORVM IN VTROQVE IVRE
HONORVM CANDIDATI

PAVLI CHRISTIANI NICOL. LEMBKE

DIE X. APRIL. MDCCCXXXIII.

HABENDAM INDICIT.

J E N A E,

LITTERIS STRAVSSIANIS.

IO. LUDOVICI SCHMIDII D.

PERMISS. DUC. COBURG. MENING. CONSIL. AULIC.
PANDACTAR. PROF. PVR. ORDIN. CVR. PROM. BAZ.
COMM. ET SCABIN. COLL. ABBESS.

IVRECONSULTORVM ORDINIS DECANI
PROGRAMMA SECVNDVM

DE

IVRE QVODAM MASSOVICO

QVOD

DIE ERKLEBUNG

DICITVR

QVO

DISSERTATIONEM IN AAVGVSTINVM

PRINCIPALISSIMIS SYMMONYMIS IN VTRIQVE IVRE

HONORVM CANDIDATI

PAVLI CHRISTIANI NICOL. LEMBRE

die X. April. 1788.

MARSDAM INDICIT

X F M A E

LITTERIS STRASSVIANIS.



VON
DER ERKOBERVNG
NACH NASSAVISCHEN RECHTEN.

§. XIV.

Von der Endschafft der Erkoberung; und zwar erstlich bey
Lebzeiten der Eheleute.

Die Erkoberung endiget sich auf gedoppelte Art; theils bey Lebzeiten beyder Eheleute, theils nach des einen Ehegattens Tode. Bey Lebzeiten beyder Eheleute nimmt die Erkoberung ein Ende, nicht nur wenn sie freywillig aufheben a), sondern auch, wenn einer von ihnen derselben zur Strafe verlustig wird.

Wollen Eheleute die Gemeinschaft, welche sie bisher bey der Erkoberung gehabt, aufheben, so darf dieses jedoch dritten Personen, welche sich in Ansehung dieser Gemeinschaft gewisse Rechte erworben, nicht zum Nachtheil gereichen. Denn ein Schuldner kann seinem Gläubiger das Recht, so dieser gegen ihn hat, keinesweges wider dessen Willen entziehen. Haben also die Eheleute durch ein geriebenes gemeinschaftliches Gewerbe eine Erkoberung gesucht, und dabey Schulden gemacht, so müssen selbige, wenn sie das Gewerbe aufgeben, dem

A

a) Nass. Landord. IV, Th. VI. Cap. §. 2.

ungeachtet, noch alle beyde ihren Gläubigern wegen der dabey gewürkten Schulden haften b).

§. XV.

Fortsetzung des vorhergehenden.

Hingegen so verliert ein Ehegatte zur Strafe die Erwerbung (§. 14.), daß nicht nur selbige aufhört, sondern er auch sein Recht in Ansehung des bereits erkoberten Gutes verlustig wird, wenn er an seinem Ehegatten eine solche Untreue begehet, daß dieser deshalb von ihm sich scheiden läßt; zum Beyspiel, wegen bösslicher Verlassung, wegen Ehebruch c); weil er dadurch gerade dem Entstehungsgrund der ehelichen Güter Gemeinschaft zuwider gehandelt hat (§. 1.).

§. XVI.

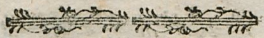
Zweytens, von der Endschafft der Erwerbung nach Ableben des einen Ehegattens (§. 14.)

Wenn die Ehe mit des einen Ehegattens Tode sich endiget, so nimmt nun auch die Erwerbung ein Ende. Denn wo keine Ehe, da ist auch keine Erwerbung, in Nassänischen Rechtsinn genommen (§. 5.). Nummero kann, nach der durch den Tod aufgehobenen Gemeinschaft, der überlebende Ehegatte sowohl, als des verstorbenen Ehegattens Erbe, vermöge des beyden Eheleuten an dem erkoberten Gute zugestandenen gleichen Rechts (§. 13.); die Hälfte verlangen. Hiernächst hat jeder von ihnen das Recht, die Güter, welche er, oder der verstorbene Ehegatte in die Ehe gebracht, oder während derselben, von jemanden absonderlich ererbt, oder geschenkt bekommen, als solche, die ihm gänzlich allein zugehören (§. 8.) zurück zu fordern. Der Erbe des verstorbenen Ehegattens besitze in dessen Kindern d), oder andern

b) Dieses läßt sich auch aus der Nass. Landord. IV. Th. XV. Cap. §. 3. mittelst einer Folgerung herleiten.

c) Nass. Landord. IV. Th. XVI. Cap.

d) Nass. Land. IV. Th. VII. Cap. §. 3. 4.



andern Anverwandten e); oder einem Testamentserben f).! Denn, so wie dem überlebenden Ehegatten die Hälfte von dem erkoberten Gutze ohne alle Schmälerung gebühret g); und an seinen ihm alleine zugehörigen Gütern ein anderer kein Recht hat, daß er dabero nach seinen Gefallen darüber disponiren kann, eben so hat auch weiland der verstorbene Ehegatte gleichermaßen seine Hälfte an den erkoberten Gütern, und seine ihm alleine zugehörigen Güter, durch Vertrag, oder letzten Willen jemanden auf den Todesfall zuzuwenden die freye Macht gehabt.

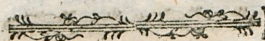
§. XVII.

Von der Frage: Welche Güter sind in zweifelhaften Fall für erkobert zu halten? Und zwar erslich, was diese Frage veranlasset.

Wenn mit dem Tode des einen Ehegattens die Erkobierung sich enliger, und also der überlebende Ehegatte die eine Hälfte, und die Erben des verstorbenen Ehegattens die andere Hälfte von den erkoberten Gütern verlangen (§. 10.); so entsteht nicht selten die Frage: Welche Güter sind im zweifelhaften Fall für erkobert zu halten, daß sie der überlebende Ehegatte mit des erst verstorbenen Ehegattens Erben zu theilen hat? diese Frage ist sehr strittig, selbiges veranlassen die mancherley Güter beyder Eheleute, nämlich 1) diejenigen, welche sie zusammen gebracht und sonst zur Zeit der errichteten Ehe gehabt, 2) diejenigen, welche sie damit sowohl, als auch außerdem durch ihren Fleiß und gute ireuliche Haushaltung erworben, 3) diejenigen, welche der eine oder der andere Ehegatte in lebender Ehe von jemanden ererbet oder geschenckt erhalten. Weil nur blos die zweyte, nicht aber die erste und dritte Art, die erkoberten Güter ausmacht (§. 4. 5.); so entstehen darüber in mehr als einem Fall große Uneinigkeiten.

Un-

e) Ebd. IV. Th. VI. Cap. §. 1.
 f) Ebd. IV. Th. VI. Cap. §. 4.
 g) Ebd. IV. Th. VI. Cap. §. 4.



Uneinigkeiten, in dem Fall, da beyde Eheleute von den Gütern kein genaues Verzeichniß gemacht, und insbesondere alsdenn, wenn der Ehegatte ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben verstorben, und der überlebende Ehegatte sich der Leibzucht, das ist, des lebenswichtigen Nießbrauchs an des verstorbenen Ehegattens Vermögen bedienet. Wird alsdenn, wie gleichwol vorgeschrieben h), zwischen ihm und seines zuvor verstorbenen Ehegemals Gefreunden und nächsten Erben kein glaubwürdiges Inventarium verfertigt, werden darinne alle und jede Güter mit ihren Qualitäten und Gelegenheiten, das ist, welche und wie viel deren vorhanden i), eigentlich nicht angemerkt und verzeichnet, so sind die Zwistigkeiten unvermeidlich, daß hernach, wenn auch der letztlebende Ehegatte verstarbt, die Erben beyder gewesenen Ehegatten über die Theilung der Güter und was nunmehr jeder besonders zu eigen erhalten soll, in mancherlei Mißhelligkeiten gerathen.

§. XVIII.

Zweytens, Beantwortung der zuvor (§. 17.), aufgeworfenen Frage.

Der in §. 2. angezogene Canzlei Director Heeser ist der Meynung k), daß in zweifelhaften Fall die Güter für erkobert zu halten. Allein er führt davon weiter keinen Grund an, als weil bey der ehelichen Errungenschaft das Erkoberte gemeinschaftlich wäre. Dadurch wird aber die vorstehende Frage nicht entschieden. Denn man will in vorkommenden Fall bey einer vorhanden gewesenen Errungenschaft, da nunmehr beyder Eheleute Vermögen von einander abgetrennt werden soll, eben entschieden haben, was ist, bey ermangeter Gewisheit, für erkobert, und also für gemeinschaftlich, und was ist für nicht erkobert, und also für nicht gemeinschaftlich zu halten.

h) IV. Th. XII. Cap. §. 1-

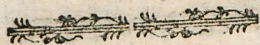
i) IV. Th. XII. Cap. §. 3.

k) Part. II. loc. XV. num. 130-133. Siehe auch des Herrn Cammer-raths HINR. ARNOLD LANGENS Rechtslehre von der Gemein-schaft der Güter unter denen teutschen Eheleuten, Cap. 4. §. 1. Bayreuth 1766. 4.

zen. Ich bin der Meynung, es läßt sich hier, ohne Annahme besonderer Umstände, weder für das eine, noch für das andere eine allgemeine Vermuthung fassen. Denn von dem, daß etwas während der Ehe erkobert, oder nicht erkobert, sondern bey der errichteten Ehe eingebracht, oder während der Ehe durch Erbschaft, Geschenck erworben worden, beruhet eins sowohl, als das andere, auf einer That. Wer sich also auf selbige gründet, der muß solche darthun. Hingegen kommen bey dem einem, oder dem andern besondere Umstände vor, weshalb die Qualität des einen für dem andern wahrscheinlicher ist, so ist selbige so lange zu vermuthen und also für wahr anzunehmen, bis derjenige, so das Gegentheil behauptet, dieses klärllich erweist. Dergleichen besonderer Umstand ist, wenn der eine Theil den alleinigen Besitz vor sich hat. Denn dieser bringt die Vermuthung hervor, daß die Sache dem Andern nicht zugleich zugehöre. Sind beyde in Besitz einer Sache, und man weiß nicht, was jedem insbesondere daran zuständig sey). Ist, zum Exempel, ein Capital während der Ehe zinsbar ausgeliehen worden, und es kann von dem ausleihenden Ehegatten oder, nach seinem Tode, von seinen Erben, daß er selbiges bereits bey errichteter Ehe als ihm alleine zugehörig gehabt, oder, daß er es während der Ehe von jemanden ererbt oder geschenckt bekommen habe, nicht erwiesen werden, so entstehet die stärkste Vermuthung, ja es ist fast für gewiß anzunehmen, daß es während der Ehe erkobert worden sey, obgleich der ausleihende Ehegatte der Mann gewesen und die Schulderschreibung blos auf seinen alleinigen und nicht zugleich seiner Ehefrau Nahmen ausgestellt worden seyn sollte. Denn daß die Schulderschreibung blos allein auf dem Mann als dem Ausleiher ausgestellt worden, solches hat dieser, als das Haupt seines Weibes und weil er stämmlich die Verwaltung des Vermögens unter Händen gehabt, leicht hinter ihren Rücken bewerkstelligen können.

§. XIX.

1) Siehe LEYSER Spec. 318. med. 4. 5. 6. nach d. D. 17. 1. 1.



§. XIX.

Drittens, Auflösung eines Zweifels gegen die Beantwortung der zuvor (§. 17-) aufgeworfenen Frage.

Hierwider komme auch dem Ehemann oder dessen Erben die in dem römischen Recht m) enthaltene Vermuthung, daß alles Vermögen, welches in dem Hause zweier Ehegatten angetroffen wird, von dem Mann herrühre, keinesweges zu statten. Denn bey den Römern hatte die Frau weiter nichts als ihren Brautschatz und was sie außer diesem dem Mann zubrachte. Der Mann war allein der Verdienet und Erwerber. Daher man, nach denen unten angezogenen Gesetzen, ihren Erwerb für verdächtig, ja für schändlich hielt. Sie mußte mit dem Unterhalt, welchen sie von dem Mann bekam, zufrieden seyn, und hatte von demjenigen, was der Mann erwarb, keinen Gewinn. Sie konnte also, nach geendigter Ehe, von den Erben des Mannes nichts weiter als dasjenige, was sie erweislich eingebracht, zurückfordern. Ganz anders verhält sich es aber in Teutschland an den Orten, wo die den Römern unbekante eheliche Güter Gemeinschaft in Uebung ist. Da läßt sich, vermoge der Natur dieser Gemeinschaft, nicht behaupten, daß von allen, was in dem Hause zweier Ehegatten angetroffen wird, die Vermuthung, daß es dem Mann geböre, zu fassen sey.

§. XX.

Ob die Erben beyder Eheleute, wenn wegen der Qualität der von diesen hinterlassenen Gütern ein Streit entsteht, sich darüber einen Eid zuschieben können.

Sollten die Erben beyder Eheleute über die bestrittene Qualität der von diesen hinterlassenen Güter sich einen Eid zuschieben wollen, so hat man zu erwägen, ob die dabey vorkommenden Thatsachen von der Beschaffenheit sind, daß sie davon Wissenschaft haben, wenigstens, daß sie darüber, der Credulität nach, zu schwören sich im Stande befinden,

m) L. 51. D. de donat. inter vir. et uxor. l. 6. C. cod.

finden, oder nicht. Im ersten, nicht aber im zweyten Fall, findet die Eyd-Delegation statt; weil diese, nach der Nassauischen Gerichtsordnung n), nur alsdenn zugelassen wird, wenn die Sache, darum der Streit, so beschaffen, daß dem Deferenten der Eid zurück gegeben werden kann, mithin, daß diesem die That, worüber geschworen werden soll, ebenfalls dergestalt bewußt ist, daß er darüber den Eid eben so gut wie der Andere, dem er solchen Eid zugeschoben, darüber abzulegen vermag.

§. XXI.

Von andern Vortheilen, so mit der Erkoberung verbunden; wenn aus der durch den Tod getrennten Ehe keine Kinder, und weder eine Eheberedung, noch letzte Willens-Verordnung vorhanden sind.

Die Nassauische Landordnung o) bestätigt den uralten Gebrauch und Gewohnheit, daß, wenn Eheleute ohne erzeugte hinterlassene Kinder, ingleichen ohne Eheberedung und letzten Willen versterben, das Letztlebende, gegen Entrichtung und Bezahlung aller derer vom Verstorbenen hinterlassenen Schulden, alle Fabriß, und dann die Hälfte derer in stehender Ehe mit einander erkoberten Güter, erblichen ziehet, und auf der übrigen Hälfte, wie auch auf den andern Gütern, so das erstverstorbene in die Ehe gebracht, oder darinnen ererbt, oder geschenckt überkommen, die Zeit seines Lebens den Nießbrauch hat, das Eigenthum aber des Verstorbenen nächsten Freunden heimfällt.

Eben gedachter Nießbrauch wird die Leibzucht genennet, weil er dem überlebenden Ehegatten zu seines Leibes oder Lebens-Unterhalt dienen soll, und hat er deshalb an den Gütern, worvon er den Nießbrauch erhebet, den Beyßitz oder Beyßels, wie er genennet wird p).

B

§. XXII.

n) Cap. II. §. VIII. num. 21.

o) in IV. Tb. VI. Cap. §. 1. und 2.

p) IV. Tb. XII. XIII. und XIV. Cap.

Erläuterung der naechst vorhergehenden Verordnung.

Der überlebende Ehegatte, er sey Mann oder Frau, bekommt also nach dieser Verordnung, zum ersten, erblich, das ist, alleine, mit Ausschließung der Erben des Verstorbenen Ehegattens, ganz zu eigen alle Fahrniß, das ist, alle beweglichen Güter. Dieses versteht sich fürnämlich von allen Fahrniß des verstorbenen Ehegattens q). Denn dasjenige, was dem überlebenden Ehegatten zugehört, zum Exempel, die beweglichen Güter, so er während der Ehe von jemanden ererbt, geschenkt bekommen, können nicht noch einmal die seinigen werden. Es wird aber unter den beweglichen Gütern verstanden alles, was von Natur beweglich, als Baarschaft Silbergeschirr, Kleinodien, Hausrath, Wein, Bier, Früchte auf dem Boden, auch ausstehende und allbereits betagte Früchte und Geldzinsen r). Sie heißen betagte Früchte und Geldzinsen; das ist, solche Früchte und Geldzinsen, oder Erbzinse, Zehenden, ab- und unablöbliche Gülden, deren Zahlungs-Tag bey Ableben des verstorbenen Ehegattens bereits verstrichen ist.

Von ausgeliehenen Schulden.

Ich finde auch kein Bedencken die ausgeliehenen Schulden unter die beweglichen Sachen (§. XXII.) zu rechnen. Denn sie sind nur ausgeliehene Baarschaft, welche aus Gelde bestehet, das, seiner Natur nach, beweglich ist. Eigentlich werden auch die ausgeliehenen Schulden dadurch nicht geändert, daß deshalb etwas unbewegliches, als ein Grundstück, verpfändet worden ist. Denn dieses soll nur zur Sicherheit dienen. Die Natur des Objectts, was

q) IV. Th. XV. Cap. §. 2. in den Worten: von der Fahrniß und anderer des Verstorbenen Verlassenschaft.

r) IV. Th. X. Cap. §. 1. In dem darauf folgenden §. 2 und 3 wird bestimmt, was für keine Fahrniß geachtet werden soll.

der Schuldner zu leisten hat, wird dadurch weder aufgehoben, noch in ein anderes verwandelt s). Allein in der Nassauischen Landordnung t) werden die aus abgelösten Pfandschaften einkommende ausgeliehene Gelder nicht als Baarschaft angesehen, sondern der Pfandschaft, oder dem deshalb verpfändet gewesenen Gute, woraus sie gelöst worden, gleich geachtet, und also für unbeweglich gehalten u).

§. XXIV.

Fortsetzung des §. 22.

Fragt man, was der überlebende Ehegatte ferner erblich erbült (§. 22)? so gehört dahin zum zweyten die Hälfte der in stehender Ehe mit einander erkoberten Güter; weil ihm diese schon vermöge des Erkoberungsrechtes ohne alle Schmälerung gebühret (§. 10.). Zum dritten, erlangt derselbe zwar nicht erblich, das ist nicht das Eigenthum, jedoch Zeit Lebens den Nießbrauch, erstlich, von der dem verstorbenen Ehegatten an den erkoberten Gütern, ebensals vermöge des Erkoberungsrechtes, zugestandenen Hälfte (§. 10.); zweytens, von den Gütern, so der erstverstorbene Ehegatte in die Ehe gebracht (§. 5.); drittens, von den Gütern, so dieser während der Ehe von jemanden ererbt oder geschenckt bekommen (§. 5.). Eigentlich hätte der überlebende Ehegatte an dieser ersten, zweyten und dritten Art Güter, so insgesamt dem erstverstorbenen Ehegatten zugehören, nach der durch den Tod aufgehobenen Erkoberung, gar kein Recht mehr (§. 10.), allein diese Verordnung giebt ihm daran unmittelbar den Nießbrauch, ingleichen, wie gedacht, das alleinige Eigenthum aller Fabriß, wenn er dargegen alle von den Verstorbenen hinterlassene Schulden bezahlt. Ist also der überlebende Ehegatte hierzu erbörbig, so hat auch der Verstorbene ihm diesen Nießbrauch und das alleinige Eigenthum an

B 2

dem

s) Siehe LEYSER spec. 26. med. 2. 3.

t) IV. Th. X. Cap. §. 3.

u) EVFENDORF in obser. iur. vniu. tom. 3. obs. 174. §. 7. u. f.

dem Fabriß weder seinen hinterlassenen nächsten Freunden oder Anverwandten, noch sonst jemanden durch eine Disposition zuwenden mögen. Hingegen mag der überlebende Ehegatte die Bezahlung dieser Schulden nicht übernehmen, als welche Wahl und Freyheit ihm gegeben wird x), so muß er solches innerhalb Monatsfrist, oder, zum längsten, innerhalb sechs Wochen, ohne sonst hernach darwider gehört zu werden, entweder bey der Canzeley, oder jedes Ortes Schultheissen, und zweyer darzu erforderlichen Schöppen anzeigen, und dessen seines Gemüts sich öffentlich bedingen, das ist, seinen Willen darüber öffentlich zu erkennen geben y). Worauf er sodann das Fabriß und die übrigen zuvor gedachten drey Arten Güter, als des Verstorbenen Verlassenschaft, dessen Erben abzutreten schuldig ist z).

§. XXV.

Von denen Schulden, so nach obiger Verordnung (§. 21.) der überlebende Ehegatte bezahlen soll.

Es fragt sich, ob der überlebende Ehegatte die Schulden, deren Bezahlung ihm in obiger Verordnung (§. 21.) auferlegt worden, aus seinen eigenen Mitteln zu tilgen hat, oder ob er solches von denenjenigen Gütern insgesamt abziehet, welche er nach dieser Verordnung theils erblich, theils nichtbrauchlich erhält? Ich behaupte das erste. Denn ein anders sind die Schulden, welche bey der gemeinschaftlichen Erwerbung entstanden, ein anders sind die von den verstorbenen Ehegatten hinterlassenen eigenen Schulden. Jene sind, weil beyde Eheleute die Erwerbung auf gemeinsamen Gewinnst und Verlußt getrieben, auch gemeinschaftlich zu übernehmen.

Von demjenigen, was man wirklich zusammen erworben haben will, was einen wahren Bestand eines gemeinen ehelichen Erwerbes ausmachen soll, muß zuvor dasjenige, was selbigen vermindert, nämlich die dabey gewürckten Schulden abgezogen werden.

Der

x) IV. Th. VI. Cap. §. I.

y) IV. Th. XV. Cap. §. 2.

z) Ehemansschafft.

Der Bezahlung dieser Schulden kann sich keiner von beyden Eheleuten entziehen, er mag sich der obigen Rechtswohlthat (§. 21.) bedienen, oder nicht bedienen wollen. Daher heist es auch ausdrücklich in der Nassauischen Landordnung a), in Fall beyde Eheleute mit einander zu offenen Laden gefessin, Krümerey, Wirthschaft und gesamppte Parthierung, auch gemeine Herberg gehalten und Schulden hierbey gemacht und hinterlassen hätten, so soll das letztlebende sich der vorangerechten Rechtswohlthat nicht zu gebrauchen haben, sondern es sollen dieselbe Schulden söwohl aus des Verstorbenen, als des letztlebenden Gütern bezahlet werden b).

§. XXVI.

Fortsetzung des vorhergehenden.

Hingegen was die von den verstorbenen Ehegatten hinterlassenen eigenen Schulden anlangt, als wovon die (§. 21.) angezogene Verordnung handelt, so hat der überlebende Ehegatte selbige aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen. Denn es heist nicht in dieser Verordnung, daß das Letztlebende, nach Abzug oder Vorausbezahlung, sondern gegen Entrichtung und Bezahlung aller derer von Verstorbenen hinterlassenen Schulden, alle Fahrniß erblich ziehen und überdem söwahl von der dem Verstorbenen zugehörigen Hälfte der in stehender Ehe mit einander erkoberten Güter, als auch von den andern Gütern, so der Verstorbene in die Ehe gebracht, oder darinne ererbt oder geschenkt überkommen, Zeit Lebens den Niesbrauch haben soll. Also gegen seine Entrichtung und Bezahlung, und nicht zugleich des Erbens von dem Verstorbenen Ehegatten, soll der überlebend Ehegatte alleine, und nicht zugleich der Erbe des verstorbenen Ehegattens, solche gänzliche Wohlthat zu genießen haben, wenn er, wie ihm zu thun die Wahl und Freyheit

B 3

gege-

a) IV. Tb. XV. Cap. §. 3.

b) Siehe auch IV. Tb. X. Cap. §. 2.

gegeben wird c), sich derselben bedienen will. Da er nun alleine den Nutzen hat, so ist es höchstbillig, daß er auch alleine die Beschwerde der Schuldenbezahlung übernehme. So wie er im Gegentheile, wenn er sich nämlich gedachter Rechtswohlthat begiebet, zu Bezahlung einiger Schulden, so auf der Erbschaft seines verstorbenen Ehegattens stehen, für diesen zu bezahlen nicht gedrungen werden soll d).

§. XXVII.

Fortsetzung des nächst vorhergehenden Absatzes, was nämlich unter allen von den Verstorbenen hinterlassenen Schulden zu verstehen.

Unter allen von dem Verstorbenen hinterlassenen Schulden werden ohne Unterschied alle und jede Schulden verstanden, welche dessen Erbe, falls der überlebende Ehegatte sich der zuvorgedachten Wohlthat auf gesetzliche Art begiebet c), alleine zu bezahlen hat. Er mag deshalb etwas verpfändet oder nicht verpfändet haben; weil die Verpfändung die Schuld selbst nicht ändert, sondern nur versichert. Sie mag vor, oder während der Ehe gewirkt seyn, genug, daß sie in letztem Fall keine Beziehung auf die eheliche Erwerbung hat. Nicht also die Schulden, welche zu Bestreitung nöthiger Haushaltungskosten von dem Verstorbenen alleine gewirkt worden. Denn diese sind, weil die nöthigen Haushaltungskosten von der gemeinschaftlichen Erwerbung zu bestreiten gewesen, auch von beyden Theilen gemeinschaftlich zu übernehmen.

Haec scribendi occasionem dedit PRAENOBILISSIMVS atque DOCTISSIMVS CANDIDATVS. Qui vitam suam hisce verbis exposuit:

Ego,

- c) IV. Tb. VI. Cap. §. 1. am Ende.
 d) IV. Tb. XV. Cap. §. 2.
 c) IV. Tb. XV. Cap. §. 2.

Ego, PAVLVS CHRISTIANVS NICOLAVS LEMBEKE, natus sum Vis-
 mariae anno hujus seculi quinquagesimo nono, patre GABRIELE LEMBKE,
 mercatore, matre HEDEVIGA e gente BRÜHLIANA. Paulo post paren-
 tes mei Lubecam se conferentes, annis quibusdam praeterlapsis, dilectissimum
 meum patrem praematura morte mihi ereptum doleo. Mater mea denuo
 NICOLAVM IACOEBVM KEVSCHVM matrimonio sibi iunxit, virum, cu-
 ius omnis cura in eo est posita, vt per mercaturae a se continuatae ampli-
 ficationem patriae sese reddat vtilem — Maxima cum Laetitia occasionem
 hanc arripio, huic viro, cui maximam educationis meae partem refero ac-
 ceptam, deuotissimas exhibendigratias — Prima religionis pariter ac litte-
 rarum fundamenta debeo IOANNI DANIELI DENSO, tum sacri ministerii
 Lubecensis Candidato dignissimo, nunc Pastori Behlendorfiensi, cuius in me
 merita grata mente praedico. Anno aetatis meae XIII. parentum meo-
 rum cura factum est, vt Gymnasio Lubecensi interesse et doctissimorum vi-
 rorum informatione vti mihi licuerit; imprimis vero celeberrimo OVER-
 BECKIO, Rectori optime merito, clarissimo GESNERO, Conrectori meriti-
 tissimo, doctissimo BEHMIO, Conrectoris munere nunc fungenti, nec non
 eruditissimo Cantori SCHNOBELIO multum debeo. Subsidiis itaque, quae
 viam ad altiora sternunt, haud impraeparatus anno MDCCCLXXXVIII.
 Gottingensem adii Academiam.

Logicam, Metaphysicam, Ius naturae, Historiam, Cameralia, Insti-
 tutiones, Digesta, Ius publicum, canonicum, feudale, germanicum, priua-
 tum Principum, controuersum ciuile, Processum imperii, me docuerunt
 viri de republica litteraria praeclare meriti Perill. de SELCHOVIUS,
 BÖHMERS, RÜTTERS, illustris MEISTERS, BECKMANNVS, SCHLOE-
 TZERS, FEDERS, Excellentissimus SPITTLERS, ERXLEBENS,
 WALDECKIUS. Quorum in me merita per omnem vitam gratissima
 agnoscam mente.

Anno MDCCCLXXXII. Academiam Goettingensem relinquens, Lip-
 sam me contuli, assessoris SEGERI praeclarissimi in jus publicum vniuer-
 sale et consultissimi Domini KINDII I. V. D. in processum praelectiones
 frequentavi, omnemque operam in elaboranda hacce disputatione inaugu-
 rali posui. Denique

Illustrum



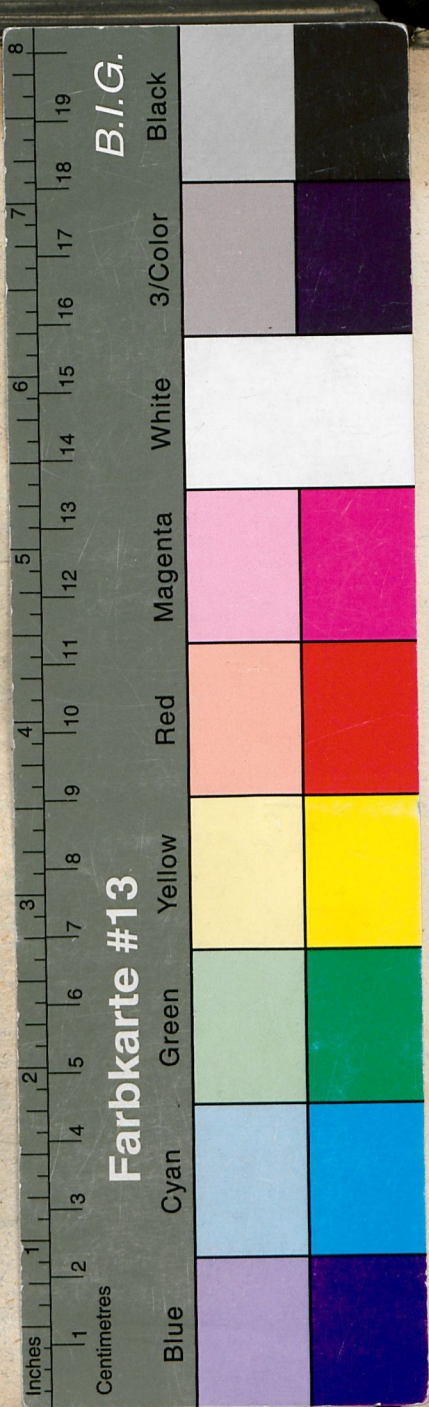
illustrem Facultatem iuridicam Ienensem de conferendis summis
in utroque iure honoribus decenter adii.

*Admissus quoque est CLARISSIMVS CANDIDATVS ad consueta
examina. In iisque ita bene se praestitit, ut Ordo noster, cum,
pro consequendis summis in utroque iure honoribus publice disputa-
re, dignum esse, haud dubitauerit. Huic actui solenni, quem die
X. Aprilis suscipiet, ut interesse velint PRORECTOR ACADEMIAE
MAGNIFICE, COMITES ILLUSTRISSIMI, PATRES CONSCRIPTI, PRO-
FESSORES AC DOCTORES EXCELLENTISSIMI CLARISSIMIQUE, HOS-
PITES OMNIUM ORDINUM SPECTATISSIMI, GENEROSISSIMI DE-
NIQUE NOBILISSIMIQUE CIVES NOSTRI, Ordinis mei nomine om-
ni honoris cultu etiam rogo atque oro. P. P. sub sigillo
Facultatis in Academia Ienensi d. 10. April. CIOICCLXXXIII.*



Jena, Diss., 1778-84
X 230 94 55





1784, 5
17

IO. LVDOVICI SCHMIDII D.

SERENISS. DVC. COBVRG. MEINING. CONSIL. AVLIC.
PANDECTAR. PROF. PVB. ORDIN. CVR. PROV. SAX.
COMM. ET SCABIN. COLL. ADSESS,
M. T.

IVRECONSULTORVM ORDINIS DECANI
PROGRAMMA SECVNDVM

DE
IVRE QVODAM NASSOVICO

QVOD
DIE ERKOBERVNG
DICITVR

QVO
DISSERTATIONEM INAUGVRALEM
PRAENOBILISSIMI SVMMORVM IN VTROQVE IVRE
HONORVM CANDIDATI
PAVLI CHRISTIANI NICOL. LEMBKE
DIE X. APRIL. MDCCCLXXXIII.
HABENDAM INDICIT.

J E N A E,
LITTERIS STRAVSSIANIS.